

# **Vertriebenenintegration in Deutschland nach 1945 – Überlegungen aus Anlass von 60 Jahren Bundesvertriebenengesetz**

**Prof. Dr. Matthias Stickler, Würzburg**

Ich freue mich, heute aus Anlass Ihres Festaktes sprechen zu dürfen.\* Das – so der vollständige Name – „Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge“ vom 19. Mai 1953 gehört zu den bedeutenden Gesetzgebungsvorhaben der frühen Bundesrepublik, und ist heute, so scheint es mir, in einer breiteren Öffentlichkeit in Vergessenheit geraten. Für diesen Befund spricht, dass es keine quellenfundierte wissenschaftliche Untersuchung gibt, die sich systematisch mit Entstehung und Entwicklung des Bundesvertriebenengesetzes beschäftigt. Wichtig ist das Bundesvertriebenengesetz allein schon deshalb, weil es für die Bundesrepublik die bis heute gebräuchliche Terminologie – „Flüchtlinge“, „Vertriebene“, „Heimatvertriebene“ – gleichsam amtlich festschrieb. Bedeutsam ist es aber auch deshalb, weil mit der Verabschiedung Bundestag und Bundesrat und mit diesen die gesamte bundesdeutsche Gesellschaft ihren Willen zum Ausdruck brachten, die Eingliederung der Vertriebenen umfassend ins Werk zu setzen. Insofern bilden das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 und das Bundesvertriebenengesetz zwei Seiten der gleichen Medaille. Ich will im Folgenden zum einen Grundzüge der Integration der Vertriebenen nach dem Zweiten Weltkrieg darlegen, berücksichtigt werden hierbei sowohl die Verhältnisse in den Westzonen bzw. der Bundesrepublik mit dem Höhepunkt Lastenausgleich und Bundesvertriebenengesetz als auch die völlig anderen Verhältnisse in der SBZ/DDR. Beides vergleichend darzustellen, erscheint mir angesichts der Tatsache, dass ich heute hier in Leipzig spreche, notwendig und angemessen zu sein. Deshalb werde ich auch drittens die Folgen der Wiedervereinigung für die Vertriebenengesetzgebung thematisieren.

## ***Das Ringen um die Gleichberechtigung des „Fünften Standes“ – Vertriebenenintegration in Westdeutschland***

In die vier Besatzungszonen Deutschlands strömten in den Jahren 1945/46 als Folge zunächst von Flucht und „wildem Vertreibungen“, dann als Konsequenz der auf der Potsdamer Konferenz beschlossenen „ordnungsgemäßen und humanen Überführungen“ etwa 12 Millionen Menschen ein, 1950 lebten im damaligen Bundesgebiet ca. 8 Millionen Vertriebene, das ent-

---

\* Bei diesem Beitrag handelt es sich um den geringfügig überarbeiteten und mit Literaturhinweisen versehenen Text meiner Ansprache aus Anlass der vom „Landesverband der Vertriebenen und Spätaussiedler im Freistaat Sachsen/Schlesische Lausitz e.V.“, dem „Verein Erinnerung und Begegnung e.V.“ und dem BdV-Kreisverband Leipzig veranstalteten Festveranstaltung aus Anlass des 60. Jahrestags der Verabschiedung des Bundesvertriebenengesetzes am 5. Mai 2013 in Leipzig.

sprach etwa 16,1% der Bevölkerung, in einzelnen Bundesländern lagen anfangs die Anteile noch höher, so z. B. 1946 in Niedersachsen 23,4%, in Bayern 18,9% oder in Schleswig-Holstein 32,2%. Die daraus resultierenden Veränderungen der Sozialstruktur wie auch der politischen Kultur Rest-Deutschlands können kaum überschätzt werden, die erzwungene Wanderungsbewegung in bisher nicht gekannten Dimensionen veränderte die gesamte deutsche Bevölkerung von Grund auf. Deutlich wurde nun auch, dass die Nationsbildung 1945 noch keineswegs abgeschlossen gewesen war, hielt sich die nationale Solidarität mit den Opfern von Flucht und Vertreibung doch anfangs in deutlichen Grenzen: Die Einheimischen empfanden die Zuwanderung vielfach als massive Überfremdung, weshalb die Neuankömmlinge meist wenig willkommen waren. Der zeitgenössische, auf den Vertriebenenpolitiker Linus Kather (1893-1983) zurückgehende und bewusst unterschwellig Klassenkampfassoziationen weckende Begriff „Fünfter Stand“ für die Vertriebenen verweist auf den massiven politischen und sozialen Sprengstoff, der sich da anzusammeln drohte. Die Westalliierten verweigerten auch aus diesem Grund den Vertriebenen zunächst das Koalitionsrecht, befürchtete man doch die Radikalisierung dieser zahlenmäßig starken deklassierten Bevölkerungsgruppe. Das änderte sich erst im Zuge des eskalierenden Ost-West-Konflikts, als v.a. die USA in den Vertriebenen partiell nützliche Verbündete erkannten. Günstig wirkte sich für die Vertriebenen in Westdeutschland auch die immer weiter fortschreitende Demokratisierung aus, welche eine Aufrechterhaltung des Koalitionsverbots erschwerte, und die Tatsache, dass die Vertriebenen eine wichtige Wählergruppe waren, die weder die Besatzungsmächte noch die politischen Parteien einfach ignorieren konnten. 1949 entstanden zwei Dachorganisationen der Vertriebenen: Der Zentralverband vertriebener Deutscher (ZvD), seit 1954 Bund vertriebener Deutscher (BVD), der dem Modell einer „Vertriebenenengewerkschaft“ mit föderativer Organisation und vorrangig sozialpolitischen Arbeitsschwerpunkten folgte, und die „Vereinigten Ostdeutschen Landsmannschaften“ (VOL), seit 1952 Verband der Landsmannschaften (VdL). Erst 1957/58 gelang die Bildung eines Gesamtverbandes unter dem Namen „Bund der Vertriebenen. Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände“ (BdV), welcher bis heute existiert. Dieser verfügte auf dem Höhepunkt seines Einflusses in den frühen 1960er Jahren über mehr als 2 Millionen Mitglieder und damit einen Organisationsgrad von knapp 25%, was ihm ermöglichte, hierin durchaus ähnlich den Gewerkschaften, in nicht unerheblichem Maße Einfluss auf die Politik des Bundes und die Programmatik der Parteien zu nehmen. Parteipolitisch waren der BdV und seine Vorläuferorganisationen trotz einer erkennbaren Affinität der Mehrheit seiner Mitglieder für die Unionsparteien neutral; scharf grenzten sie sich von links- wie rechtsextremen Parteien ab. Der wegen des alliierten Koalitionsverbots erst 1950 gegrün-

deten Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten (BHE, später Gesamtdeutscher Block/BHE) konnte zwar in den 1950er Jahren einigen Einfluss gewinnen, doch gelang es ihm nicht, sich dauerhaft zu behaupten.

Erwähnt werden muss an dieser Stelle auch die Verkündung der Charta der Heimatvertriebenen am 5./6. August 1950 in Stuttgart. Dass sich unmittelbar nach der Gründung von ZvD und VOL diese zum Zwecke der Verkündung der Charta zusammenfanden, ist kein Zufall. Es galt, die zwischen beiden miteinander konkurrierenden Dachverbänden bestehenden Differenzen durch ein machtvolles gemeinsames Auftreten zu überspielen und sich als Mitspieler im politischen System der noch jungen Bundesrepublik zu positionieren. Hauptanliegen der Stuttgarter Charta war es erstens, die heimatpolitischen Forderungen der Vertriebenen, also das Recht auf Rückkehr und Grenzrevision, mit einem feierlichen „Verzicht auf Rache und Vergeltung“ und dem Ziel der Einheit Europas zu verbinden. Zweitens wollten die Vertriebenen ihren Anspruch auf politische Mitwirkung zum Ausdruck bringen und Forderungen im Hinblick auf die drängenden Eingliederungsfragen formulieren. Als politisches Signal war die Charta deshalb keineswegs nur nach außen, sondern auch und vor allem nach innen gerichtet. Von Kritikern wird gerne bemängelt, dass in der Charta die deutsche Verantwortung für den Zweiten Weltkrieg nicht explizit zur Sprache kommt. Dieser Befund ist richtig, dennoch wird man die Stuttgarter Geste nicht gering schätzen dürfen, ging sie doch von einer Opfergruppe aus, deren zutiefst traumatisierende Erfahrungen erst wenige Jahre zurücklagen. Die Forderung, auf Rache und Vergeltung zu verzichten, tauchte explizit erstmals 1948 bei der sudetendeutschen Ackermannsgemeinde auf, ist also letztlich christlich motiviert. Schwer verdaulich aus heutiger Perspektive ist angesichts der Dimension der Verbrechen des Nationalsozialismus v.a. der Satz „Die Völker der Welt sollen ihre Mitverantwortung am Schicksal der Heimatvertriebenen als der vom Leid dieser Zeit am schwersten Betroffenen empfinden.“ Erklärbar ist diese Formulierung aus dem zeitgenössischen Opferdiskurs heraus, gehörte es doch zum erinnerungspolitischen Grundkonsens der frühen Bundesrepublik, sich als schuldlose Opfer zu begreifen. Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass sich innerhalb Westdeutschlands die Vertriebenen in einer Opferkonkurrenzsituation mit anderen deutschen Kriegsopfern befanden, in der es sich zu profilieren galt. Insofern weisen solche Aussagen bereits voraus auf die heftigen Auseinandersetzungen um den Lastenausgleich.

Die Vertriebenenverbände betrieben insbesondere auf dem Felde der Eingliederungspolitik zeitweise eine äußerst effiziente Lobbyarbeit. Ein wichtiger Transmissionsriemen war hierbei das von 1949 bis 1969 existierende Bundesvertriebenenministerium. Bedeutsam war auch der erhebliche prozentuale Anteil der Vertriebenen an den Bundestagsfraktionen der beiden gro-

ßen Volkparteien. In gewissem Sinne konterkariert und partiell überlagert wurde diese relative Stärke allerdings durch die Funktionsmechanismen der Parteiendemokratie: Im Konfliktfall galt die höhere Loyalität der Vertriebenenpolitiker in der Regel ihrer Partei.

Die Gesetzgebung zum Lastenausgleich war eine der größten sozialpolitischen Herausforderung und eines der umstrittensten Gesetzgebungsvorhaben der frühen Bundesrepublik. Völlig konträr standen hier die Ansprüche der Einheimischen und der Vertriebenen gegenüber, der Riss ging mitten durch die Parteien, besonders betroffen war hiervon die CDU. Die Vertriebenen waren gerade wegen ihrer schlechten sozialen Lage ein enorm flexibler und damit wirtschaftlich innovativer Bevölkerungszweig, der entscheidend zum Wirtschaftsaufschwung beitrug. Sie stellten der bundesdeutschen Volkswirtschaft dringend benötigte, qualifizierte und billige Arbeitskräfte zur Verfügung. Daraus resultierten natürlich drängende Forderungen im Hinblick auf eine gerechte Verteilung der Kriegsfolgenlasten mit dem Ziel eines Vermögensausgleichs zwischen Einheimischen und Vertriebenen. Erst nach langem Ringen wurde 1952 ein Kompromiss in dieser die innenpolitische Stabilität der Bundesrepublik in erheblichem Umfang tangierenden Frage gefunden. Hauptstreitpunkt war hierbei, in wie weit der individuelle Vermögensverlust entschädigt werden sollte. Konrad Adenauer sorgte schließlich für eine größere Gewichtung der quotalen Elemente im Lastenausgleichsgesetz, die Vertriebenen bekamen eine individuelle Entschädigung, die proportional zum Schaden stand und zudem die vor 1945 sozial Schwachen begünstigte. Aufgebracht wurden die notwendigen Summen durch die Lastenausgleichsabgabe der Besitzenden, die öffentliche Hand und durch Kredite und Darlehensrückflüsse. Wichtig war hierbei, dass die Lastenausgleichsmittel nicht aus der Vermögenssubstanz der Besitzenden genommen wurde, hätte dies doch das System der Sozialen Marktwirtschaft und damit den Wirtschaftsaufschwung gefährdet. Beim Lastenausgleich handelt es sich um das bisher größte und immer noch nicht völlig abgeschlossene Umverteilungsprojekt der deutschen Geschichte. Dennoch dauerte es bis in die 1970er Jahre bis die strukturellen Benachteiligungen der Vertriebenen und ihrer Nachkommen einigermaßen ausgeglichen waren.

Über das Bundesvertriebenengesetz gab es zwar weniger Streit als über die Lastenausgleichsgesetzgebung, allerdings waren auch hier erhebliche Probleme zu bewältigen. Dies hing vor allem mit der schwierigen Lage der landlosen heimatvertriebenen Bauern zusammen, ein Problem, das vor allem wegen des Widerstands der einheimischen Landwirtschaft, der zeitgenössisch so bezeichneten „Grünen Front“, bisher noch nicht gelöst war. Da die Bauern traditionell zum Wählerklientel der Unionsparteien gehörten, befanden sich diese in einem schwierigen Zielkonflikt. Der schließlich gefundene Kompromiss befriedigte letztendlich keine der

beiden Seiten wirklich, doch verlor die Frage der Eingliederung der heimatvertriebenen Bauern dadurch dennoch ihre Sprengkraft. Gelöst wurde sie letztlich dadurch, dass das „Wirtschaftswunder“ dieser Klientel mehrheitlich neue Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb des primären Sektors eröffnete. Bezeichnend ist, dass sich heute, anders als bei den Auseinandersetzungen um die Lastenausgleichsgesetzgebung, kaum noch jemand an die damaligen Konfliktpunkte erinnert. Die Bedeutung des Bundesvertriebenengesetzes liegt aus heutiger Sicht vor allem darin, dass sie erstens eine juristische Grundlage schuf für den Status der Flüchtlinge und Vertriebenen. So wurde erstmals differenziert nach „Flüchtlingen“, d.h. konkret Flüchtlingen aus der DDR, und „Heimatvertriebenen“ bzw. „Vertriebenen“. Auch wenn der heute weitgehend bedeutungslos gewordene Unterschied zwischen Vertriebenen im Weiteren und Heimatvertriebenen im engeren Sinne sich im allgemeinen Sprachgebrauch nicht durchgesetzt hat, so prägte doch die vom Bundesgesetzgeber getroffene Unterscheidung zwischen Flüchtlingen und Vertriebenen die politisch-soziale wie auch die Wissenschaftssprache der Bundesrepublik bis heute. Versuche, diese Begrifflichkeiten wieder zu ändern, sind bezeichnenderweise gescheitert; auch in viele Fremdsprachen sind sie übersetzt und damit übernommen worden. Bemerkenswert ist übrigens, dass § 1 BVFG auch Verfolgte des NS-Regimes als Vertriebene anerkennt und hierbei den Stichtag 30. Januar 1933 nennt. Zweitens gab das Bundesvertriebenengesetz der gesamten Eingliederungspolitik einen rechtlichen Rahmen, es wurde die Schaffung von Beiräten, die mit Vertretern der Vertriebenenverbände zu besetzen waren, in Bund und Ländern gesetzlich vorgeschrieben, geregelt wurden neben der bereits erwähnten Landwirtefrage und der Eingliederung anderer Berufsgruppen die drängende Frage der Umsiedlung von Vertriebenen innerhalb des Bundesgebiets, ferner Schuldenregelungen, sozialrechtliche Angelegenheiten und die Anerkennung von Prüfungen bzw. der Ersatz verlorengegangener Zeugnisse und Urkunden. Eingeführt wurde ferner der sogenannte Vertriebenenausweis in den Kategorien A (Heimatvertriebene), B (Vertriebene) und C (DDR-Flüchtlinge), durch den der Vertriebenenstatus gleichsam erblich gemacht wurde. Dies geschah ursprünglich mit der Absicht, für die Vertriebenen und ihre Nachkommen einen Rechtstitel im Hinblick auf die damals noch zeitnah erwartete Regelung der Grenzfrage bei einer Friedenskonferenz zu begründen. Auch wenn dieses Kalkül nicht aufging und die Nachfrage nach dem Vertriebenenausweis in dem Maße abnahm wie die Integration der Vertriebenen gelang, so hat dieser doch zweifellos dazu beigetragen, dass einer Assimilation der Vertriebenen in die bundesdeutsche Gesellschaft entgegengewirkt wurde. Der dritte Verdienst des Bundesvertriebenengesetzes liegt darin, dass es mit dem Paragraphen 96 eine bis heute gültige gesetzliche Grundlage schuf für die Erforschung und Präsentation der deutschen Geschichte

und Kultur in Mittelost-, Ost- und Südosteuropa. Hiervon profitierten und profitieren teilweise immer noch im Rahmen der Projektförderung viele Kultureinrichtungen im Umfeld der Vertriebenenverbände bzw. Initiativen, die sich kulturellen oder historischen Fragen widmen. Gefördert wurden und werden auch rein wissenschaftliche Projekte, etwa an Universitäten. Aufgebaut wurde in der Folgezeit aber auch eine ausgedehnte institutionelle Förderung. Im Verantwortungsbereich des Kulturstaatsministers im Bundeskanzleramt werden nach § 96 BVFG heute 15 Einrichtungen dauerhaft gefördert, so etwa das 1989 gegründete und in Oldenburg angesiedelte Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa (bis 2000: Bundesinstitut für ostdeutsche Kultur und Geschichte) und die 2008 gegründete Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung in Berlin.

### ***Eingliederungsmaßnahmen im Spannungsfeld von Repression und Assimilation – Die „Umsiedlerpolitik“ in der SBZ/DDR***

Wesentlich restriktiver als in den Westzonen war die euphemistisch so bezeichnete „Umsiedlerpolitik“ in der Sowjetzone bzw. der späteren DDR. Dort hatten in Relation zur Gesamtbevölkerung erheblich mehr Vertriebene Aufnahme gefunden, 1950 waren dies gut 4 Millionen Menschen, was etwa 25% der dortigen Bevölkerung entsprach; v.a. in Mecklenburg lag der Vertriebenenanteil in manchen Kreisen bei fast 50%. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des erheblichen Wählerpotentials der Vertriebenen in der SBZ konnten KPD und SED die daraus resultierenden Probleme, bei aller Vorsicht im Hinblick auf die sowjetische Besatzungsmacht und ihre polnischen und tschechoslowakischen Verbündeten, gar nicht ignorieren. Nachdem die SED anfangs noch vage Hoffnungen auf eine mögliche Grenzrevision geweckt hatte, musste diese Option angesichts des sich verschärfenden Ost-West-Konflikts und der Notwendigkeit, die Nachbarstaaten der SBZ/DDR fest in den entstehenden Ostblock einzubinden, bald aufgegeben werden. Es kam deshalb nun vorrangig darauf an, die Masse der Vertriebenen durch eine Kombination von staatlichen Hilfsangeboten und Zwang schnell zu assimilieren, was Traditionspflege und Selbstorganisation der Betroffenen, wie sie in Westdeutschland seit 1948 immer mehr möglich wurden, von selbst ausschloss. Im Hinblick auf frühe Soforthilfemaßnahmen war die SBZ schneller als die Westzonen, dies wurde jedoch erkauft mit der totalitären Durchdringung des Alltags der Betroffenen: So ordnete die sowjetische Besatzungsmacht bereits im Herbst 1946 eine einmalige „Umsiedlerunterstützung“ an, die bis 1949 (allerdings in alter Reichsmark) ausbezahlt wurde. Hinzu kamen äußerst restriktive Maßnahmen bei der Wohnraumbewirtschaftung, die die im Westen bei weitem übertrafen und erreichten, dass 1947 80% aller Vertriebenen eine, wenn auch meist dürftige, eigene Wohnung, in der Regel als Untermieter, hatten und damit nicht mehr im Lager leben mussten. Bereits an

diesem Beispiel zeigt sich das Bemühen der östlichen Machthaber, die Not der Vertriebenen als Vehikel für eine sozialistische Umgestaltung von Staat und Gesellschaft zu nutzen. Noch deutlicher wurde dies bei der sogenannten Bodenreform, die durch die entschädigungslose Enteignung des Großgrundbesitzes Umverteilungsmöglichkeiten zugunsten der heimatvertriebenen Bauern eröffnete; konkret wurden bis 1950 91.000 „Neubauernstellen“ geschaffen. 1950 verabschiedete die DDR in deutlichem Zusammenhang mit dem westdeutschen Soforthilfegesetz von 1949 das „Gesetz zur weiteren Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler“, welches v.a. Kredite zur Selbsthilfe gewährte. Die Kehrseite der „Umsiedlerpolitik“ der SBZ/DDR war, dass die vorrangig ideologisch motivierten Maßnahmen meist unzureichend waren; langfristig gelang es auch nicht ansatzweise, Bedingungen wie in der Bundesrepublik zu schaffen: So dauerte die Behebung des Wohnraummangels erheblich länger als in der Bundesrepublik, von der Qualität der Unterbringung ganz zu schweigen. Auch waren die Höfe der Neubauern in der Regel zu klein (acht Hektar) und damit langfristig unrentabel; dies war auch durchaus beabsichtigt, war doch die Bodenreform nur als Zwischenstation hin zu einer Zwangskollektivierung nach sowjetischem Vorbild gedacht. Bei näherem Hinsehen zeigt sich, dass, anders als dies bis heute vielfach angenommen wird, weniger die Bodenreform die Integration der Vertriebenen in der DDR förderte, sondern die nach sowjetischem Vorbild forcierte Industrialisierungspolitik der 1950er Jahre sowie der sich immer mehr aufblähende staatliche Verwaltungsapparat der DDR. Die durch das objektiv vorhandene Wirtschaftswachstum, welches sich nach 1961 noch verstärkte, und den gewaltsamen Elitenaustausch erzeugte Aufbau- und Aufstiegsdynamik der frühen DDR-Gesellschaft leistete ebenfalls, jenseits aller praktizierten Repression, einen wichtigen Beitrag zur Eingliederung der Vertriebenen, die diesen Prozess auch dort unumkehrbar machte. Dennoch zeigte sich im Systemwettbewerb mit der Bundesrepublik schnell, dass das westdeutsche „Wirtschaftswunder“ mittelfristig Verteilungsspielräume zugunsten der Vertriebenen eröffnete, die die DDR weder mittel- noch langfristig besaß. Entsprechend hoch war der Anteil der Vertriebenen an den Flüchtlingen aus der DDR in den Westen, insgesamt kehrten 900.000 von ihnen dem zweiten deutschen Staat bis 1961 den Rücken, das entspricht etwa einem Drittel aller DDR-Flüchtlinge und fast einem Viertel aller Vertriebenen, die in der SBZ/DDR lebten. Vergleichbar mit der Situation im Westen war die Ablehnung, die den Vertriebenen von Seiten der Einheimischen entgegenschlug; von nationaler Solidarität konnte im zweiten deutschen Staat lange Zeit ebenfalls nicht die Rede sein.

Je mehr sich in der SBZ/DDR die Diktatur verfestigte und je weniger man deshalb auf die speziellen Interessen der Vertriebenen Rücksicht zu nehmen brauchte, desto offensichtlicher

zielte die Politik der SED auf die völlige Assimilierung der Vertriebenen. So wurde 1948 erstmals die erfolgreiche „Lösung des Umsiedlerproblems“ verkündet. Die 1945 gegründeten Umsiedlersonderverwaltungen der Zone und in den Ländern wurden 1948/49 aufgelöst. Dennoch bedeutete dies zunächst nicht das völlige Ende der Vertriebenenpolitik in der SBZ; vielmehr reichten die seit 1945 entstandenen einschlägigen Netzwerke weit hinein in die Arbeits-, Sozial- und Agrarverwaltungen sowie die Institutionen der Wirtschaftsverwaltungen. Wichtig waren trotz der dominierenden Rolle der SED auch die Blockparteien CDU und LDP, die Staatsgewerkschaft FDGB, die „Volkssolidarität“ und die „Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe“. Innerhalb dieser Netzwerke gab es bei aller Gängelung und Überwachung durch den entstehenden totalitären Staat bis in die 1950er Jahre hinein Raum für eigenständige Initiativen der Vertriebenen. Allerdings sollten die Vertriebenen nicht mehr als eigenständige soziale Gruppe angesehen bzw. wahrgenommen werden, sie verschwanden deshalb 1949 aus den staatlichen Statistiken, seit 1950 durfte nur noch von „ehemaligen Umsiedlern“ gesprochen werden. 1952/53 wurde die endgültige „Lösung der Umsiedlerfrage“ propagiert, was zur Folge hatte, dass die Vertriebenen staatlicherseits als endgültig integriert galten. Damit einher ging der Versuch der kollektiven Auslöschung der Erinnerung an den Vertreibungsvorgang überhaupt: Die deutschen Namen der Herkunftsgebiete, Städte und Dörfer durften nicht mehr verwendet werden und wurden sogar in den Personaldokumenten entsprechend verändert. Die Vertreibung wurde zunächst als gerechte Sühne für die Verbrechen des Nationalsozialismus entschuldigt und schließlich, mit zunehmendem zeitlichem Abstand, in ihren Dimensionen schlichtweg geleugnet bzw. eine Debatte darüber obrigkeitlich unterbunden. Dem dienten auch die Verträge mit Polen (Görlitzer Vertrag, 6. Juni 1950) und der Tschechoslowakei (23. Juni 1950), in denen nicht nur die Grenzen anerkannt, sondern darüber hinaus die Vertreibung auch als unabänderlich und gerecht definiert wurde.

Das Koalitionsverbot für Vertriebene behielt die SBZ/DDR konsequent bei. Dennoch konnte nicht völlig verhindert werden, dass sich Vertriebene, vor allem im kirchlichen Milieu, rudimentär organisierten. Bestehende geheime Kontakte von Vertriebenen in der SBZ/DDR zu den westdeutschen Vertriebenenverbänden konnten trotz aller Repression wirksam erst seit dem Mauerbau von 1961 unterbunden werden. V.a. die christlichen Kirchen blieben auch danach Schutzräume für landsmannschaftlich orientierte Gruppen. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil es auf dem Boden der DDR die evangelischen (Rest-) Landeskirchen Pommerns und Schlesiens gab, die immerhin bis 1968 an ihren Namen festhielten.



### ***Neue Vertriebenenpolitik unter veränderten Bedingungen: Die Folgen der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten 1990***

Die Erosion des SED Staats seit Mitte 1989 und die Wiedervereinigung beider deutscher Staaten im Jahr 1990 brachte auch die Vertriebenenthematik wieder auf die Tagesordnung der Politik. Zwar konnte der BdV nicht die Anerkennung der Oder-Neiße-Linie als deutsch-polnische Grenze verhindern und es gelang ihm ebenso wenig das Thema Entschädigung für den verlorenen Besitz der Vertriebenen, welches durch die Lastenausgleichgesetzgebung juristisch ja nicht gelöst worden war, auf die Tagesordnung der Politik zu bringen. Mit dem Beitritt der neuen Länder zur Bundesrepublik war aber in Gestalt der dort lebenden Vertriebenen eine Bevölkerungsgruppe vorhanden, die an den Eingliederungsanstrengungen der alten Bundesrepublik nicht teilgehabt hatte. Der BdV erkannte hier eine Gerechtigkeitslücke, die es zu schließen galt: Durch die Öffnung der innerdeutschen Grenze und den sich immer mehr beschleunigenden Zerfall des SED-Staates war es seit Ende 1989 möglich gewesen, unter den Vertriebenen, die nach dem Bau der Mauer in der DDR geblieben waren, für die Ziele des BdV zu werben. Ein gewisses Interesse für den BdV bzw. für die Gründung von Interessenvertretungen bestand bei vielen Vertriebenen in der DDR insofern, als deren Schicksal, wie erwähnt, im zweiten deutschen Staat tabuisiert worden war; entsprechend groß war das Bedürfnis nun endlich über die traumatischen Erlebnisse der Vergangenheit sprechen und für die eigenen Interessen eintreten zu können. Für den BdV ergab sich damit die Chance, nach Jahren der Schrumpfung die Mitgliederzahlen durch eine neue Klientel wieder zu erhöhen. Bereits Ende 1989 nahmen erstmals junge DDR-Bürger an einer Jugendveranstaltung des BdV teil. In der ersten Hälfte des Jahres 1990 entstanden dann in der DDR eigenständige Vertriebenenverbände wie der „Umsiedlerbund der DDR“, der „Verband der Vertriebenen“ oder, als größte Organisation, der „Verband der Umsiedler der DDR“ (VdU). Der BdV war von Anfang an bestrebt, diese noch ungefestigten Vereinigungen in seine Verbandsstrukturen zu integrieren. In den folgenden zwei bis drei Jahren gelang es dem BdV seine Verbandsstruktur auf die neuen Länder zu übertragen und dort Landsmannschaften und Landesverbände nach dem Vorbild der alten Bundesrepublik zu gründen. Bis 1994 gewann der BdV nach eigenen Angaben dadurch 200.000 neue Mitglieder hinzu. Dem Verband gelang es auf diese Weise vergleichsweise schnell, in den neuen Bundesländern funktionsfähige Verbandsstrukturen aufzubauen und die neuen Landesverbände in die Arbeit einzubinden. Der VdU ging im November 1990 im BdV auf.

Dass es dem BdV so schnell gelang, in den neuen Ländern Fuß zu fassen, hängt auch und vor allem mit der dort ungelösten Lastenausgleichsfrage zusammen. Das vorrangige Ziel des BdV

im Hinblick auf die Vertriebenen in der DDR war die finanzielle Entschädigung ihrer Klientel gemäß den Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes von 1952, dessen Regelungen man auf die DDR bzw. die neuen Länder zu übertragen suchte. Das Hauptproblem war, dass dieser Komplex im Einigungsvertrag dahingehend geregelt worden war, dass die Übertragung der westdeutschen Lastenausgleichsregelungen auf die neuen Länder ausgeschlossen war, insofern also die Gefahr bestand, dass die Vertriebenen in der DDR leer ausgehen würden. Für die Vertriebenenverbände bedeutete dieser für ihre Klientel nachteilige Rechtszustand die Chance, an ihre erfolgreiche sozialpolitische Lobbyarbeit in den 1950er Jahren anzuknüpfen, ein Tätigkeitsfeld, das geeignet war, die erlittene Niederlage in der Grenzfrage zu überlagern und sinnstiftend zu wirken. Am Ende eines langen politischen Kampfes um einen finanziellen Ausgleich stand schließlich das Vertriebenen-zuwendungsgesetz vom 27. September 1994, das eine Einmalzahlung von 4.000 DM vorsah. Viele Vertriebene in den neuen Ländern waren aber dennoch unzufrieden wegen der Voraussetzungen, die zu erfüllen waren, um diese Summe überhaupt zu erhalten. So waren etwa nur solche Antragsteller bezugsberechtigt, die „nach der Vertreibung ihren ständigen Wohnsitz im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 genommen und ihn dort bis zu diesem Zeitpunkt ohne Unterbrechung innegehabt haben“ (§ 2, Abs. 1), d.h. ausgeschlossen waren DDR-Flüchtlinge, die die DDR nach dem Mauerfall am 9. November 1989 verlassen hatten. Ebenso ausgeschlossen waren Bauern, die Land aufgrund der sogenannten Bodenreform in der SBZ erhalten hatten (§ 2, Abs. 1) und „solche Vertriebene ..., die vor oder nach Ende des Zweiten Weltkriegs einem totalitären System erheblich Vorschub geleistet oder durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.“ (§ 2, Abs. 2). Bemerkenswert am Vertriebenen-zuwendungsgesetz war eine Bestimmung in § 1, in der es hieß, dass die „einmalige Zuwendung ... zugleich der innerstaatlichen Abgeltung aller materiellen Schäden und Verluste, die mit den Ereignissen und Folgen des Zweiten Weltkriegs in Zusammenhang stehen“ diene. Der Bundesgesetzgeber betrachtete also, anders als beim Lastenausgleichsgesetz 1952, die Einmalzahlung ausdrücklich als Entschädigung, die weitergehende Forderungen ausschloss. Versuche des BdV das Vertriebenen-zuwendungsgesetz nach den Bundestagswahlen 1994 noch einmal zu novellieren und hierbei insbesondere die Stichtagsregelung und den Ausschluss der Nutznießer der Bodenreform zu verändern, waren letztlich nicht erfolgreich und scheiterten endgültig 1997.

Folgen hatte die Wiedervereinigung nicht nur für Lastenausgleichsfrage, sondern auch für das Bundesvertriebenengesetz: Dieses wurde von der Bundesregierung mit dem „Kriegsfolgenbereinigungsgesetz“ vom 21. Dezember 1992 der neuen politischen Situation angepasst, d.h.

konkret einer grundlegenden Revision unterzogen, bei den inzwischen nicht mehr anwendbaren Bestimmungen, die sich auf die Verhältnisse des Kalten Krieges bezogen, förmlich aufgehoben wurden. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere der Vertriebenen ausweis und damit der quasi erbliche Vertriebenenstatus abgeschafft. Neu eingefügt in das Bundesvertriebenenengesetz wurden dagegen detaillierte Regelungen betreffend die Spätaussiedler; dies war vor allem deshalb notwendig, weil seit dem Zusammenbruch des Ostblocks diese verstärkt nach Deutschland einwanderten. Diese Gesetzesänderung korrelierte mit dem Wunsch der damaligen Bundesregierung, dass der BdV sich intensiv dieser Personengruppe annehmen solle. Verstärkt wurde zwischen 1990 und 1998 auch die Kulturförderung auf der Basis von § 96 BVFG, da diese ja nun auf die neuen Länder ausgedehnt werden musste: Die diesbezüglichen Finanzmittel wurden 1991 von 20 Millionen DM auf 35 Millionen DM erhöht.

### **Fazit**

Meine Damen und Herren, ich komme zu Schluss. Ich hoffe, ich habe Ihnen zeigen können, wie unterschiedlich sich die Vertriebenenintegration in beiden deutschen Staaten gestaltete, wie tragfähig aber das Fundament war, das die Bundesrepublik in den frühen 1950er Jahren schuf. Der erste Bundesvertriebenenminister Dr. Hans Lukaschek (CDU), ein Oberschlesier, ehemaliger Oberpräsident der Provinz Oberschlesien und als Mitglied des Kreisauer Kreises Widerstandskämpfer gegen den Nationalsozialismus, der übrigens nach seiner Vertreibung bis 1947 in Thüringen lebte, bezeichnete 1953 das Bundesvertriebenenengesetz als „Grundgesetz der Vertriebenen“, ja sogar als „Magna Charta der Vertriebenen“. Diese Apostrophierung hat sich damals nicht durchgesetzt und es ist, wie eingangs bemerkt, überaus auffällig, dass ausgerechnet das Bundesvertriebenenengesetz in der kollektiven Erinnerung unseres Landes kaum präsent ist. Gestatten Sie mir vor diesem Hintergrund einen Vorschlag: Es wird vom BdV ja schon länger gefordert, einen nationalen Gedenktag zur Erinnerung an Flucht und Vertreibung einzuführen. Die diesbezüglichen Debatten, gerade auch was die Frage anbelangt, ob der Jahrestag der Verkündung der Charta der Heimatvertriebenen hierfür geeignet sei, war in der Vergangenheit kontrovers und das ist für einen nationale Gedenktag, der die Nation ja im Gedenken einen soll, nicht gut. Wäre vor diesem Hintergrund nicht der Jahrestag der Verabschiedung des Bundesvertriebenenengesetzes, also der 19. Mai, ein gutes Datum? Dieses würde das Gedenken an das mit Flucht und Vertreibung verbundene Leid verbinden mit der Erinnerung an die trotz aller zeitgenössischen Probleme ja letztlich doch erfolgreichen Anstrengungen aller Deutschen, die Vertriebenen zu integrieren. Ein solcher Gedenktag könnte zudem erinnern an die staatenübergreifende Solidarität der Deutschen in der Zeit der Teilung, an den wichtigen Beitrag der DDR-Flüchtlinge zum Aufbau der Bundesrepublik und an die Anstren-

gungen nach 1990, gesamtdeutsch Vertriebenenintegration unter völlig gewandelten Vorzeichen zu betreiben. Kurzum, es wäre ein gesamtdeutsches Gedenken möglich.

## Literaturhinweise

- Amos, Heike: Die Vertriebenenpolitik der SED 1949 bis 1990 (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte Sondernummer). München 2009
- Amos, Heike: Vertriebenenverbände im Fadenkreuz. Aktivitäten der DDR-Staatssicherheit 1949 bis 1989 (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte Sondernummer). München 2011
- Beer, Mathias: Flucht und Vertreibung der Deutschen. Voraussetzungen, Verlauf, Folgen. München 2011
- Berresheim, Heinz: Das Bundesvertriebenengesetz. Zielsetzung, Inhalt und Ergebnis nach 40 Jahren, in: Die Ostdeutschen. Eine dokumentarische Bilanz 1945-1995 (= Studienbuchreihe der Stiftung Ostdeutscher Kulturrat, Bd. 12). Hg. v. Wilfried Schlaw. München 1996, S. 131-154
- Erker, Paul: Rechnung für Hitlers Krieg. Aspekte und Probleme des Lastenausgleichs (= Pforzheimer Gespräche zur Sozial-, Stadt- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 3). Heidelberg 2004
- Fisch, Bernhard: „Wir brauchen einen langen Atem“. Die deutschen Vertriebenen 1990-1999. Eine Innenansicht. Jena/Plauen/Quedlinburg 2001
- Fritz, Rudolf: Der Einfluß der Parteien und Geschädigtenverbände auf die Schadensfeststellung im Lastenausgleich. Diss. phil. Berlin 1964
- Gaa-Unterpaul, Brigitta: Das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz und die Änderung für das Vertriebenenrecht, in: Neue Juristische Wochenzeitschrift 46 (1993) 33, S. 2080-2082
- Kather, Linus: Die Entmachtung der Vertriebenen. 2 Bde. München 1964 und 1965
- Kossert, Andreas: Kalte Heimat. Die Geschichte der deutschen Vertriebenen nach 1945. München 2008
- Lüttinger, Paul: Der Mythos der schnellen Integration. Eine empirische Untersuchung zur Integration der Vertriebenen und Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland bis 1971, in: Zeitschrift für Soziologie 15 (1986), 20-36
- Malycha, Andreas: „Wir haben erkannt, daß die Oder-Neiße-Grenze die Friedensgrenze ist“. Die SED und die neue Ostgrenze 1945-1951, in: *Deutschland Archiv* 33 (2000), 193-207

- Schrammek, Notker: Alltag und Selbstbild von Flüchtlingen und Vertriebenen in Sachsen 1945-1952, Frankfurt am Main 2004
- Schwartz, Michael: Funktionäre mit Vergangenheit. Das Gründungspräsidium des Bundesverbandes der Vertriebenen und das „Dritte Reich“, München 2013
- Schwartz, Michael: „Umsiedler“ – Flüchtlinge und Vertriebene in der SBZ und DDR, in: Flucht, Vertreibung, Integration. Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung, hg. v. Haus der Geschichte der Bundesrepublik. Bielefeld 2005, S. 90-101
- Schwartz, Michael: Vertriebene und „Umsiedlerpolitik“. Integrationskonflikt in den deutschen Nachkriegsgesellschaften und die Assimilationsstrategien in der SBZ/DDR 1945 bis 1961 (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 61). München 2004
- Stickler, Matthias: „Ostdeutsch heißt Gesamtdeutsch“ – Organisation, Selbstverständnis und heimatpolitische Zielsetzungen der deutschen Vertriebenenverbände 1949-1972 (Forschungen und Quellen zur Zeitgeschichte 46), Düsseldorf 2004
- Stickler, Matthias: Pressure Groups mit gesamt nationalem Anspruch – Organisation, Selbstverständnis und Zielsetzungen der deutschen Vertriebenenverbände, in: Flucht, Vertreibung, Integration. Hrsg. von der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bielefeld 2005, 171-179
- Stickler, Matthias: Vertriebenenintegration in Österreich und Deutschland – ein Vergleich. In: Verschiedene europäische Wege im Vergleich. Österreich und die Bundesrepublik Deutschland 1945/49 bis zur Gegenwart. Festschrift für Rolf Steininger zum 65. Geburtstag. Hg. von Michael Gehler und Ingrid Böhler. Innsbruck 2007, S. 416-435
- Stickler, Matthias: Charta der deutschen Heimatvertriebenen. In: Online-Lexikon zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa, 2012. URL: <http://ome-lexikon.uni-oldenburg.de/54028.html> (Stand 09.01.2013)
- Stickler, Matthias: „Wir Heimatvertriebenen verzichten auf Rache und Vergeltung“ – Die Stuttgarter Charta vom 5./6. August 1950 als zeithistorisches Dokument. In: „Zeichen der Menschlichkeit und des Willens zur Versöhnung“. 60 Jahre Charta der Heimatvertriebenen. Hg. von Jörg-Dieter Gauger und Hanns-Jürgen Küsters. Sankt Augustin 2011, S. 43-74.  
[online unter: [http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_22454-544-1-30.pdf?110406114811](http://www.kas.de/wf/doc/kas_22454-544-1-30.pdf?110406114811)]

- Ther, Philipp: Deutsche und polnische Vertriebene. Gesellschaft und Vertriebenenpolitik in der SBZ/DDR und in Polen 1945-1956 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 127). Göttingen 1998
- Wenzel, Rüdiger: Die große Verschiebung? Das Ringen um den Lastenausgleich im Nachkriegsdeutschland von den ersten Vorarbeiten bis zur Verabschiedung des Gesetzes 1952 (Historische Mitteilungen, Beiheft 70). Stuttgart 2008
- Wiegand, Lutz: Der Lastenausgleich in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1985). Frankfurt am Main 1992 (zugl. Diss. phil., Heidelberg 1991)
- Wille, Manfred u.a. (Hg.): Die Vertriebenen in der SBZ/DDR. Dokumente. 3 Bde. Wiesbaden 1996-2003